

Zustellungen werden nur an die/den
Bevollmächtigten erbeten!

V o l l m a c h t



wird **Herrn Rechtsanwalt Joachim M. Kühlthau**
Herrn Rechtsanwalt Willi H. Kühlthau
Herrn Rechtsanwalt Stefan J. Tümmers

in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sozialrechtlichen Verfahren aller Art, insbesondere im Ausgangs-, Widerspruchs- und Klageverfahren einschließlich der Befugnis, einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zuzustimmen;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen (§§ 302, 374, 418 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, nach § 73 Abs.2 und 3 OWiG, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, sowie auch als Nebenkläger;
4. Strafanträge und andere nach der StPO zulässige Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153a und 420 III StPO zu erteilen;
5. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
6. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen in Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit);
7. zur Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen oder auf sie zu verzichten, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder sonstige Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, freizugeben und Akteneinsicht vorzunehmen.

Ich bin gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind; die Gebühren sind vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen.

(Datum, Unterschrift)

*) Wenn nicht zutreffend, streichen